

# Weisung 202206016 vom 29.06.2022 – Datenschutz und Schweigepflicht im Berufspsychologischen Service

**Laufende Nummer:** 202206016  
**Geschäftszeichen:** AM6 – BPS - 1910.3 / 1918.0  
**Gültig ab:** 29.06.2022  
**Gültig bis:** unbegrenzt  
**SGB II:** Information  
**SGB III:** Weisung  
**Familienkasse:** nicht betroffen

## Bezug:

- keiner

## Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 201612038 vom 21.12.2016 - Datenschutz und Schweigepflicht im Berufspsychologischen Service (Archiviert, Abgelaufen am 28.06.2022)

---

## Zusammenfassung

**Die bisherige Weisung 201612038 vom 21.12.2016 - Datenschutz und Schweigepflicht im Berufspsychologischen Service ist nicht mehr aktuell und bedarf daher einer Aktualisierung. Aus diesem Grund wird diese an die geltende Rechtslage angepasst. Aktualisierungen, die mit der im Jahr 2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einhergehen, werden eingearbeitet.**

## 1. Ausgangssituation

Die fachübergreifenden Weisungen zum Datenschutz in der Bundesagentur für Arbeit (BA) ergeben sich aus den Datenschutzbestimmungen für die BA (DatBest) ( PDF, Stand 06.09.2016). Darüber hinaus gelten fachspezifischen Regelungen zum Datenschutz im Berufspsychologischen Service. Die bisherige Weisung 201612038 vom 21.12.2016 - Datenschutz und Schweigepflicht im Berufspsychologischen Service (Archiviert, Abgelaufen am 28.06.2022) ist nicht mehr aktuell und bedarf daher einer Aktualisierung. Mit der vorliegenden, überarbeiteten Weisung nebst Arbeitshilfen werden Neuerungen, die mit der

im Jahr 2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einhergehen, eingearbeitet.

## 2. Auftrag und Ziel

Die Überarbeitung beinhaltet neben redaktionellen Änderungen vor allem die Anpassung an die geltende Rechtslage.

Vor diesem Hintergrund sind insbesondere folgende Rechtsnormen von Bedeutung:

- Erhebung von Sozialdaten (§ 67a Abs. 1 SGB X)
- Offenbarung von Sozialdaten (§ 203 StGB)
- Nutzung von Sozialdaten (§ 67c Abs. 1 und 2 SGB X)
- Übermittlung von Sozialdaten (§§ 67d ff. SGB X)
- Auskunft an Kundinnen und Kunden (Artikel 15 DSGVO i. V. m. § 83 SGB X)
- Akteneinsicht durch Beteiligte nach (§ 25 SGB X)
- Berichtigung, Sperrung und Löschung von Sozialdaten (§ 84 SGB X)
- Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und besondere Rechtsvorschriften für personenbezogene Daten von Bewerberinnen und Bewerbern bei der Einstellung bei der BA.

Auf die in der Arbeitshilfe „Datenschutz und Schweigepflicht im BPS“ (PDF, Stand 29.06.2022) dargestellten rechtlichen Grundlagen wird folgend überblicksartig eingegangen.

### 2.1 Erhebung von Sozialdaten

Die Erhebung von Sozialdaten (vgl. SGB X, Zweites Kapitel) im Berufpsychologischen Service ist gemäß § 67a Abs. 1 SGB X zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist.

Gemäß § 62 SGB I i.V.m. § 32 SGB III hat sich die Kundin bzw. der Kunde auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind. (Sozial-)Leistungen im Sinne des § 11 SGB I umfassen Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Zur Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit kann eine Eignungsfeststellung sowohl im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung für Kundinnen und Kunden aus dem Rechtskreis SGB III (vgl. § 62 SGB I i. V. m. § 3 SGB III)

sowie im Rahmen der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung auf Basis des SGB II (vgl. § 16 SGB II) erfolgen. Sozialdaten sind grundsätzlich bei der Kundin bzw. bei dem Kunden selbst zu erheben (§ 67a Abs. 2 SGB X). Von diesem Grundsatz, auch Ersterhebungsgrundsatz, kann nur unter den Voraussetzungen des § 67a Abs. 2 SGB X abgewichen werden.

## **2.2 Offenbaren von Sozialdaten**

Beim Offenbaren von Sozialdaten ist insbesondere die Schweigepflicht gemäß § 203 StGB maßgebend. Gemäß § 203 Strafgesetzbuch macht sich eine Psychologin bzw. ein Psychologe strafbar, wenn sie bzw. er unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich des Betroffenen gehörendes Geheimnis, offenbart, das ihr bzw. ihm in ihrer bzw. seiner Eigenschaft als Psychologin bzw. Psychologe anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. Dies gilt ebenso für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berufspsychologischen Service und für sonstige zeitweise im Berufspsychologischen Service tätige Personen (§ 203 Abs. 3 Satz 1 StGB). Es muss davon ausgegangen werden, dass alle dem Berufspsychologischen Service bekannt gewordenen Sozialdaten Geheimnisse i.S. des § 203 StGB sind.

Der Straftatbestand des § 203 StGB ist nicht erfüllt, wenn für das Offenbaren eine Befugnis vorliegt. Eine Befugnis zur Offenbarung liegt dann vor, wenn die Kundin bzw. der Kunde in das Offenbaren eingewilligt hat oder das Offenbaren gesetzlich geboten oder gerechtfertigt ist (z.B. §§ 32, 34, 138 StGB). Auf Besonderheiten bei der Offenbarung gegenüber bestimmten Personengruppen (z.B. Betreuungspersonen) wird gesondert eingegangen.

## **2.3 Nutzung von Sozialdaten**

Bei der Nutzung und Übermittlung von Sozialdaten ist neben der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB auch § 67b Abs. 1 SGB X zu beachten. Hiernach ist die Nutzung und Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Die Weitergabe von Gutachten oder anderen im Berufspsychologischen Service gespeicherten Sozialdaten innerhalb der Bundesagentur für Arbeit ist eine zulässige Nutzung von Sozialdaten nach § 67c Abs. 1 SGB X.

## **2.4 Übermittlung von Sozialdaten**

Bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten sind je nach „Empfänger“ unterschiedliche Prozesse und Rahmenbedingungen einzuhalten. Die Modalitäten zu den Übermittlungswegen von Sozialdaten zwischen BA und

- Reha-Maßnahmeträgern und Reha-Kostenträgern
- Trägern von berufsfördernden Maßnahmen
- Gerichten im Zusammenhang mit der Erledigung von sozialen Aufgaben der BA
- anderen Sozialleistungsträgern
- Gerichten (sonstige Übermittlung)
- Angehörigen von Heil- und Sozialberufen
- dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages
- Polizeibehörden
- Forschungseinrichtungen

werden in der Arbeitshilfe „Datenschutz und Schweigepflicht im BPS“ ( PDF, Stand 29.06.2022) dargestellt.

## **2.5 Auskunft an Kundinnen und Kunden**

Kundinnen und Kunden ist gemäß Art. 15 DSGVO i.V.m. § 83 SGB X Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. Dabei bestimmt die speichernde Stelle das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 83 Abs. 2 (3) SGB X). Es werden Anweisungen dazu gegeben, wie bei der Auskunft an Kundinnen und Kunden zu verfahren ist. Weiterhin sind die internen Regelungen zum Verfahren bei Auskunftersuchen in der Weisung 202109012 vom 29.09.2021 – Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO i. V. m. § 83 SGB X zu beachten.

## **2.6 Akteneinsicht durch Beteiligte**

Gemäß § 25 SGB X besteht das Recht der an einem Verwaltungsverfahren Beteiligten auf Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten. Verlangt eine vom Berufspsychologischen Service untersuchte oder beratene Person (oder deren Bevollmächtigter) ausdrücklich Akteneinsicht gemäß § 25 SGB X, so ist sie an die Stelle zu verweisen, die die Einschaltung des Berufspsychologischen Service veranlasst hat, d. h. an die beauftragende Vermittlungs- oder Beratungsfachkraft. Der einschaltenden Stelle obliegt die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Akteneinsicht nach § 25 SGB X. Die einschaltende Stelle teilt dem Berufspsychologischen Service mit, ob die Voraussetzungen für die Akteneinsicht vorliegen.

Es werden spezifische Anweisungen gegeben, wie und in welcher Form der Beteiligten bzw. dem Beteiligten Akteneinsicht gewährt werden kann.

## **2.7 Berichtigung, Löschung, Sperrung und Bestreitung von Sozialdaten**

Rechtsgrundlagen für die Betroffenenrechte finden sich in der DSGVO: Für das Recht auf Berichtigung in Artikel 17 DSGVO, für das Recht auf Sperrung in Artikel 19 DSGVO und für das Recht auf Löschung in Artikel 18 DSGVO und werden durch für das Sozialrecht spezifische Regelungen in § 84 SGB X ergänzt. Hiernach ist zu prüfen, ob entsprechende Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen und das Kundenbegehren berechtigt ist. Die DatBest (Die Weisung(Archiviert, Abgelaufen am 31.12.2019) zu den Datenschutzbestimmungen der BA( PDF, Stand 06.09.2016) ist zwar formell ausgelaufen, die dort enthaltenen Regelungen gelten aber weiter.) enthalten hierzu fachübergreifende Regelungen, die für den Berufspsychologischen Service

ergänzt werden. Für den BPS wird das Verfahren beschrieben, wie im jeweiligen Fall vorzugehen ist.

## **2.8 Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und besondere Rechtsvorschriften für personenbezogene Daten von Bewerberinnen und Bewerbern bei der Einstellung bei der BA**

Soweit der Berufspsychologische Service im Rahmen der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern der Bundesagentur für Arbeit in deren Eigenschaft als Arbeitgeberin tätig wird, gelten für den Datenschutz die Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und besondere Rechtsvorschriften wie z.B. die §§ 106ff Bundesbeamtengesetz und die Personalaktenrichtlinie der BA (PA-RL) nebst Durchführungshinweisen. Der Umgang mit und die Aufbewahrung von personenbezogenen Daten von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt entsprechend den Regelungen für Sozialdaten. Hinsichtlich der Aufbewahrung und Weitergabe der personenbezogenen Daten von Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb der Bundesagentur für Arbeit sind die entsprechenden Leitfäden für die Personalauswahl der Bundesagentur für Arbeit, die Arbeitshilfe „Hinweise zur Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen“( PDF, Stand 29.06.2022) sowie weitere Ausführungen in den beigefügten Dokumenten zu berücksichtigen.

Die Berichtigung, Löschung, Sperrung und das Bestreiten von personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend den Regelungen für Sozialdaten.

### **3. Einzelaufträge**

Die Leitenden Psychologinnen und Psychologen stellen sicher, dass

- den BPS in ihrer Steuerungseinheit die überarbeitete Weisung zum Datenschutz inkl. der Arbeitshilfen in geeigneter Weise im Rahmen der jeweiligen Verantwortlichkeiten erörtert wird.

Die Verbundleiterinnen und Verbundleiter bzw. Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter stellen sicher, dass

- alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BPS die angepassten Prozessabläufe kennen und anwenden.

### **4. Info**

Die jeweils gültigen Arbeitshilfen stehen im Intranet in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung. Diese sind verbindlich anzuwenden.

Der zugehörige Pfad lautet: BA Intranet » SGB III » Beratung und Vermittlung » Fachdienste » Berufspsychologischer Service » Kunden weiterbringen » Sozialdatenschutz im BPS.

Die gemeinsamen Einrichtungen werden über die Datenschutzbestimmungen informiert.

### **5. Haushalt**

Entfällt

### **6. Beteiligung**

Entfällt

gez. Unterschrift